

Methodik ZR

Prof. Dr. Florian Möslein, Dipl.-Kfm., LL.M. (London)* und Wiss. Mit. Lisa Beer

Kaufmännische Maskeraden rund um Corona

Fortgeschrittenenklausur zum Schuld- und Handelsrecht

<https://doi.org/10.1515/jura-2020-2612>

Die auf drei Stunden Bearbeitungszeit angelegte Fortgeschrittenenklausur behandelt schuld- und handelsrechtliche Fragen rund um die COVID-19-Pandemie. Es geht um eine kleine oHG, die von einer KG Bio-Baumwollstoffe bezieht, die sich als mangelhaft erweisen. Die KG macht einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend, obwohl sie dem Verlangen nach Ersatzlieferung nicht nachkommen möchte. Alle Gesellschafter und Mitarbeiter der oHG mussten sich kurz nach Lieferung der Bio-Baumwollstoffe in eine zweiwöchige Quarantäne begeben. Im Rahmen dieses Teils werden u. a. der handelsrechtliche Gewerbebegriff, die kaufmännische Rügeobliegenheit und Leistungsverweigerungsrechte thematisiert. Gegenstand der Fortsetzung des Sachverhalts ist dann der Widerruf einer Prokura. Abschließend geht es im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Zahlung von Stromkosten um das neue Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Handelsrechtlicher Gewerbebegriff – Einrede gem. § 320 BGB – Nacherfüllungsanspruch gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB – Kaufmännische Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB – Leistungsverweigerungsrechte – § 15 I HGB – Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie – Beschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters gem. Art. 240 § 2 I EGBGB – Moratorium für Kleinstunternehmer gem. Art. 240 § 1 II EGBGB

SACHVERHALT

Die umweltbewussten A, B, C und D träumen davon, in einem eigenen Onlineshop selbstgenähte Kleidung und Accessoires zu verkaufen. Als die vier Freunde aufgrund

***Kontaktperson: Florian Möslein**, Universitätsprofessor an der Philipps-Universität Marburg. Er ist dort Gründungsdirektor des Instituts für das Recht der Digitalisierung, Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht sowie Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht.
Lisa Beer, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Möslein an der Philipps-Universität Marburg.

der COVID-19-Pandemie ihren Arbeitsplatz verlieren, beschließen sie, ihren Plan endlich in die Tat umzusetzen und mit der Anfertigung von Alltagsmasken zu starten. Anders als einige ihrer Konkurrenten wollen sie keine überbeuerten Einwegmasken anbieten, sondern reine Bio-Baumwolle verwenden und den Preis so gestalten, dass von den Einnahmen lediglich die Geschäftskosten gedeckt werden können. Am 2. 3. 2020 wird die Firma ABCD-oHG zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Da das zuständige Registergericht krankheitsbedingt unterbesetzt ist, erfolgt zunächst jedoch keine Eintragung.

Schnell gehen enorm viele Aufträge von Privatkunden, aber auch kleineren Läden ein. Die handwerklich geschickten A, B und D konzentrieren sich auf das Nähen, während sich C um Vertrieb und Buchhaltung kümmert. Zum 8. 3. 2020 mietet C von T im Namen der oHG Räumlichkeiten und schließt mit S einen Stromlieferungsvertrag. Zudem stellt sie sechs Studierende, die auf der Suche nach einem Nebenjob sind, für jeweils zehn Stunden in der Woche ein. Am 18. 3. 2020 erteilt sie dem P Prokura und vereinbart mit ihm, dass er keine über 1.000 € hinausgehenden Geschäfte tätigen darf.

P kauft am 17. 4. 2020 im Namen der oHG von der V-KG Bio-Baumwollstoffe für 1.000 €, die am 23. 4. 2020 um 16 Uhr zu den angemieteten Räumen geliefert, aber noch nicht bezahlt werden. Die gestresste C nimmt die Lieferung entgegen und stellt die Kartons mit den Stoffen in eine Ecke. Am Freitag, den 24. 4. 2020 um 12 Uhr, begeben sich A, B, C, D und alle Beschäftigten in das wohlverdiente Wochenende.

Am Sonntag, den 26. 4. 2020, wird dem gesamten Team – auch P – unerwartet von der zuständigen Behörde eine zweiwöchige Quarantäne angeordnet, da A positiv auf COVID-19 getestet worden ist. Erst am 11. 5. 2020 kehren alle in die Produktionsräume zurück und wollen direkt mit dem Vernähen der am 23. 4. 2020 gelieferten Stoffe beginnen, um ihre ohnehin schon verärgerten Kunden endlich beliefern zu können. Beim Öffnen der Kartons bemerkt B aber sofort, dass die Stoffe an vielen Stellen kleine Risse aufweisen. C kontaktiert umgehend die V-KG und verlangt Nachlieferung bis spätestens zum 15. 5. 2020. Die V-KG wendet ein, dass sie seit einigen Tagen von ihrem im

Ausland ansässigen Lieferanten aufgrund von Grenzschließungen und Produktionerschwernissen keine neue Ware mehr erhalte. Andere Lieferanten würden für dieselbe Stoffmenge 1.900€ verlangen. Da die V-KG diese pandemiebedingten Umstände nicht zu vertreten habe, könne ihr der Mehraufwand nicht zugemutet werden. Zudem habe die oHG ihre Rechte ohnehin »verwirkt«, da der Mangel viel zu spät angezeigt worden sei. C erwidert, sie hätte die Stoffe am Montag, den 27. 4. 2020 untersucht, wäre nicht unerwartet eine Quarantäne angeordnet worden. Bis zur Lieferung mangelfreier Stoffe werde die oHG keinen Cent bezahlen.

Frage 1: Kann die V-KG von C die Zahlung von 1.000€ für die Bio-Baumwollstoffe verlangen?

Fortsetzung

Einige Wochen später gerät die oHG in finanzielle Schwierigkeiten. Die Nachfrage an Alltagsmasken beginnt zu sinken und durch den Verkauf selbstgenähter Accessoires werden nicht annähernd genug Einnahmen erzielt, um die laufenden Kosten zu decken. Viele Kunden sind aufgrund der Lieferprobleme immer noch verärgert. Am 8. 6. 2020 wird P dabei erwischt, wie er aus den Räumlichkeiten entwendete Masken im eigenen Namen für viel Geld weiterveräußert. Noch am selben Tag widerruft C gegenüber P die Prokura und meldet dies zur Eintragung ins Handelsregister an. Das zuständige Registergericht ist aber noch mit der Bearbeitung der zahlreichen Anmeldungen, die wegen COVID-19 liegen geblieben sind, beschäftigt und nimmt die Eintragung zunächst nicht vor.

Aus Rache schließt P am 18. 6. 2020 im Namen der oHG mit der Händlerin X einen Kaufvertrag über Bio-Baumwollstoffe für 1.900€. X hätte dieselbe Menge an Stoffen noch vor der Pandemie für 1.000€ angeboten, nutzt jedoch die angespannte Lage zu ihrem Vorteil aus. Ihr ist bekannt, dass P als Prokurist für die oHG tätig war, von dem Widerruf der Prokura weiß sie hingegen nichts.

Am 22. 6. 2020 werden die Stoffe geliefert, C verweigert jedoch die Abnahme und Zahlung. Sie ärgert sich gerade über zwei unerfreuliche Briefe, die sie kurz vorher aus dem Briefkasten geholt hat. In einem ist eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses durch T enthalten. In dem anderen befindet sich eine schriftliche Aufforderung des S, die noch offene Stromrechnung innerhalb der nächsten fünf Werktage zu begleichen. C hat die Miet- und Stromkosten im Monat Mai nur teilweise gezahlt, da die Räume während der Quarantäne nicht genutzt werden konnten. Im Monat Juni hat sie auf die Zahlung vollstän-

dig verzichtet. Sie habe von einem neuen Gesetz gehört, welches einem Unternehmen dieses Recht einräume, sollte es COVID-19-bedingt in finanzielle Schwierigkeiten geraten – was auf die oHG ja wohl voll zutrefte. Tatsächlich ist der hohe Umsatzverlust zu 70% auf die geringer werdende Nachfrage, zu 30% auf pandemiebedingte Lieferverzögerungen zurückzuführen. Die Miet- und Stromkosten hätten aber bezahlt werden können, wäre der Umsatz insgesamt um nicht mehr als 30% zurückgegangen.

Frage 2: Kann X von der ABCD-oHG Abnahme der Stoffe und Zahlung von 1.900€ verlangen?

Frage 3: Ist die außerordentliche fristlose Kündigung des T wirksam?

Frage 4: Kann S die Zahlung der noch nicht bezahlten Stromkosten verlangen?

LÖSUNGSHINWEISE

Frage 1:

Die V-KG könnte gegen C einen Anspruch auf Zahlung von 1.000€ für die Bio-Baumwollstoffe gem. § 433 II BGB i. V. m. §§ 128 S. 1, 124 I HGB haben. Die erforderliche Rechtsfähigkeit ergibt sich für die oHG aus § 124 I HGB, der über § 161 II HGB auch auf die KG anwendbar ist.

A. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein.

I. C als Gesellschafterin einer nach außen wirksamen oHG

Eine Haftung der C über §§ 128 S. 1, 124 I HGB setzt zunächst voraus, dass sie Gesellschafterin einer nach außen wirksamen oHG ist. Nach § 105 I HGB ist eine oHG eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Von einer unbeschränkten Haftung aller Gesellschafter, die sich auf die Firma ABCD-oHG verständigt haben, ist auszugehen. In Abgrenzung zur GbR stellt sich aber die Frage, ob der Zweck der ABCD-oHG auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist. In § 1 II HGB ist die Vermutung enthalten, dass jeder Gewerbebetrieb ein Handelsgewerbe ist,

es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Fraglich ist also zum einen, ob die ABCD-oHG dem handelsrechtlichen Gewerbebegriff genügt. Dieser wird definiert als selbständige, planmäßig auf Dauer angelegte und außengerichtete Tätigkeit, die nicht zu den freien Berufen gehört. Ob es darüber hinaus einer Gewinnerzielungsabsicht bedarf, ist umstritten, im Ergebnis aber abzulehnen.¹ Solche inneren Tatsachen sind nicht nur schwer zu ermitteln, auch lässt sich aus dem Gesetz kein Erfordernis der Gewinnerzielungsabsicht ableiten. Ausschlaggebend ist allein, ob die Gesellschaft entgeltliche Leistungen am Markt anbietet.² Insofern schadet also nicht, dass die Preise für die Alltagsmasken so gestaltet werden, dass durch die Einnahmen lediglich die Geschäftskosten gedeckt werden können. Da die ABCD-oHG zudem selbständig, nach außen erkennbar, planmäßig auf Dauer und nicht freiberuflich tätig ist, handelt es sich um einen Gewerbebetrieb im handelsrechtlichen Sinne.

Zum anderen ist zu prüfen, ob das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Wäre diese Voraussetzung nicht gegeben, würde es sich um einen Kleingewerbebetrieb handeln, der gem. § 2 S. 1 HGB ins Handelsregister eingetragen sein muss, um als Handelsgewerbe i. S. d. HGB zu gelten. Ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist, richtet sich in erster Linie danach, wie vielfältig und komplex sich die Geschäftstätigkeit des konkreten Betriebs gestaltet.³ Die ABCD-oHG erhält nicht nur Aufträge von Privatkunden, sondern auch von kleineren Läden. C, die für die Buchführung zuständig ist, hat zudem sechs Studierende eingestellt und Räume für die Produktion gemietet. All dies und die gute Auftragslage sind Indizien, anhand derer im Ergebnis das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs bejaht werden kann.

Folglich ist der Zweck der Gesellschaft gem. § 105 I HGB auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet. Von einer Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten gem. § 123 HGB, also nach außen, ist auszugehen. Dass die Gesellschaft vorerst nicht ins Handelsregister eingetragen ist, schadet nicht, da die Eintragung gem. § 123 Abs. 2 HGB

deklaratorisch ist.⁴ Bei C handelt es sich somit um eine Gesellschafterin einer nach außen wirksamen oHG.

II. Verbindlichkeit der Gesellschaft

C haftet als Gesellschafterin gem. §§ 128 S. 1, 124 I HGB weiterhin nur dann, wenn eine Verbindlichkeit der Gesellschaft begründet wurde. Eine solche Verbindlichkeit könnte hier in Form einer Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.000 € gem. § 433 II BGB vorliegen.

1. Wirksamer Kaufvertrag

Zwischen der ABCD-oHG und der V-KG müsste ein wirksamer Kaufvertrag über die Bio-Baumwollstoffe zum Preis von 1.000 € zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag entsteht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme.

Der ABCD-oHG könnte hier die Willenserklärung des P gem. § 164 I 1 BGB zugerechnet werden, wenn alle Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vorliegen. P hat eine eigene Willenserklärung im fremden Namen, in dem der ABCD-oHG, abgegeben. Fraglich ist, ob er auch die erforderliche Vertretungsmacht hatte. Dem P könnte von C eine Prokura erteilt worden sein. Hierbei handelt es sich um eine rechtsgeschäftliche Vollmacht mit gesetzlich umschriebenem Umfang.⁵ Nach § 48 I HGB kann die Prokura nur vom Inhaber des Handelsgeschäfts ausdrücklich erteilt werden. C ist Inhaberin der ABCD-oHG und hat dem P die Prokura mangels entgegenstehender Angaben ausdrücklich erteilt. Nach § 53 I 1 HGB ist die Erteilung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Bei § 53 HGB handelt es sich aber um eine Ordnungsnorm, die Eintragung hat lediglich deklaratorischen Charakter.⁶ Mithin hatte P Vertretungsmacht. P müsste auch im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt haben. Nach § 49 I HGB ermächtigt die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Der Kauf von Material, ohne das keine Alltagsmasken genäht werden könnten, ist hiervon erfasst. Die Vereinbarung, keine über 1.000 € hinausgehenden Geschäfte zu tätigen, wurde in diesem Fall eingehalten, hat aber gem. § 50 I

¹ Hierzu und zum handelsrechtlichen Gewerbebegriff MünchKomm-HGB/Schmidt § 1 Rn. 26 ff.; BeckOK-HGB/Schwartz § 1 Rn. 9 ff.; ausführlich zum Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht Baumbach/Hopt/Hopt § 1 HGB Rn. 15 ff.

² MünchKomm-HGB/Schmidt § 1 Rn. 31; hierzu auch Baumbach/Hopt/Hopt § 1 HGB Rn. 16.

³ Hierzu auch BeckOK-HGB/Schwartz § 1 Rn. 33.

⁴ Dazu etwa EBJS/Wertenbruch, 4. Aufl. 2020, HGB § 105 Rn. 48.

⁵ Näher Petersen JURA 2012, 196.

⁶ MünchKomm-HGB/Krebs § 53 Rn. 1.

HGB ohnehin keine Wirkung nach außen. Mithin hat P auch im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt. Der ABCD-oHG ist die Willenserklärung des P folglich gem. § 164 I 1 BGB zuzurechnen.

Davon, dass die V-KG mit Abgabe einer auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung wirksam gem. § 164 I 1 BGB vertreten wurde, ist auszugehen.

2. Zwischenergebnis

Somit ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen der ABCD-oHG und der V-KG über die Bio-Baumwollstoffe zum Preis von 1.000€ zustande gekommen. Eine nach §§ 128 S. 1, 124 I HGB erforderliche Verbindlichkeit der Gesellschaft liegt also in Form einer Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.000€ gem. § 433 II BGB vor.

Der Anspruch ist folglich entstanden.

B. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte aber gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB erloschen sein. Demnach entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Schuldner nach § 275 I-III BGB nicht zu leisten braucht. Die V-KG hat hier aber bereits Bio-Baumwollstoffe geliefert und somit – wenn auch möglicherweise nicht vertragsgemäß – geleistet. Hier kommt allenfalls eine Leistungsbefreiung von der Pflicht zur Nacherfüllung in Betracht. Wäre die Nacherfüllung gem. § 275 I-III BGB unmöglich, würde aber gem. § 326 I 2 BGB die Pflicht zur Gegenleistung nicht nach § 326 I 1 BGB entfallen. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist also nicht gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB erloschen.

C. Anspruch durchsetzbar

Zudem müsste der Anspruch auch durchsetzbar sein. Der Durchsetzbarkeit könnte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 320 I 1 BGB entgegenstehen, die die ABCD-oHG erheben könnte.

I. Gegenseitiger Vertrag und Leistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis

§ 320 I 1 BGB findet nur dann Anwendung, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt und die geforderte und die zurückbehaltene Leistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Ein Kaufvertrag ist ein gegensei-

tiger Austauschvertrag, bei dem die Pflicht zur Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB im Gegenseitigkeitsverhältnis zu der aus § 433 I 2 BGB resultierenden Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache steht. An die Stelle der synallagmatischen Pflicht aus § 433 I 2 BGB kann auch ein Nacherfüllungsanspruch gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB treten.⁷ Die ABCD-oHG will die Zahlung verweigern, bis die V-KG ihrem Nachlieferungsverlangen nachgekommen ist. Die geforderte und die zurückbehaltene Leistung stehen somit in einem Gegenseitigkeitsverhältnis.

II. Wirksamkeit und Fälligkeit der Gegenforderung

Ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 320 I 1 BGB setzt weiterhin voraus, dass die Gegenforderung wirksam und fällig ist.

1. Entstehen eines Nacherfüllungsanspruchs

Zu prüfen ist, ob der ABCD-oHG gegen die V-KG ein wirksamer Nacherfüllungsanspruch gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB entstanden ist.

a) Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang

Nach §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB ist erforderlich, dass zwischen der ABCD-oHG und der V-KG ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dies wurde bereits oben festgestellt. Zudem müsste im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Sachmangel vorliegen. Nach § 434 I 1 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Hier wurde aber keine ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag darüber getroffen, dass die Stoffe keine Risse aufweisen sollen. Ein Sachmangel kann sich gem. § 434 I 2 Nr. 1 BGB auch daraus ergeben, dass sich die Sache nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Hier ist ausreichend, dass der Käufer den Verwendungszweck erkennen lässt und der Verkäufer der Eignung (auch konkludent) zustimmt.⁸ Baumwollstoffe mit Rissen eignen sich nicht zum Anfertigen hochwertiger Produkte. Davon, dass die V-KG Kenntnis von der beabsichtigten Verwendung hatte und konkludent zugestimmt hat, dass sich die Stoffe dafür auch eig-

⁷ BeckOK-BGB/Schmidt § 320 Rn. 12.

⁸ Jauernig/Berger § 434 BGB Rn. 13; hierzu auch MünchKomm-BGB/Westermann § 434 Rn. 18 ff.

nen, ist auszugehen. Nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB ist außerdem eine Sache nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Aus gerissenen Stoffen können keine hochwertigen Produkte gefertigt werden. Auch ist es üblich, dass gewebte Baumwollstoffe keine Risse aufweisen und der Käufer kann dies auch erwarten. Insofern liegt also ein Sachmangel, der mangels entgegenstehender Angaben bereits bei Übergabe der Stoffe an C und somit gem. § 446 S. 1 BGB bei Gefahrübergang vorhanden war, vor.

b) Nacherfüllungsverlangen (Wahlrecht des Käufers)

Gem. § 439 I BGB kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die ABCD-oHG hat sich für die Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung entschieden, indem sie von der V-KG die Lieferung rissfreier Stoffe verlangt hat. Die Nachbesserung ist gem. § 275 I BGB ohnehin ausgeschlossen.

c) Kein Ausschluss gem. § 377 II HGB

Der Nacherfüllungsanspruch der ABCD-oHG könnte vorliegend jedoch gem. § 377 II HGB ausgeschlossen sein.

Die Vorschrift ist gem. § 377 I HGB nur dann anwendbar, wenn der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Nach § 343 HGB sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören. Die V-KG als Verkäuferin und die ABCD-oHG als Käuferin müssen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses also Kaufleute gewesen sein. Bei einer oHG und einer KG handelt es sich gem. § 6 I HGB um Kaufleute. Der An- und Verkauf von Bio-Baumwollstoffen ist von den Handelsgewerben der V-KG und der ABCD-oHG umfasst. Mithin ist § 377 II HGB anwendbar.

Weiterhin muss die Ware abgeliefert worden sein. Die Ablieferung ist spätestens dann erfolgt, wenn sie der Verkäufer aus seiner Verfügungsgewalt entlassen und so in den Bereich des Käufers verbracht hat, dass dieser sie dort untersuchen kann.⁹ Die Kartons mit den Stoffen wurden der C übergeben und befinden sich nun in den Räumen der ABCD-oHG, wo sie untersucht werden können. Folglich ist die Ablieferung erfolgt.

Zu prüfen ist, ob die Ware ordnungsgemäß untersucht worden ist. Die Untersuchung muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 I BGB), nach Ablieferung erfolgen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Maßstab ist stets der Geschäftsbetrieb eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 I HGB). Grundsätzlich muss die Ware bereits innerhalb eines Tages einer ersten Betrachtung und einer groben Überprüfung unterzogen werden.¹⁰ Die Kartons mit den Stoffen wurden am Donnerstag, den 23. 4. 2020 um 16 Uhr, bei der ABCD-oHG abgeliefert. 20 Stunden später haben sich alle Gesellschafter und Mitarbeiter ins Wochenende verabschiedet. Gegen eine unverzügliche Untersuchung spricht, dass die Risse erkennbar gewesen wären, hätte C die Kartons nicht einfach in eine Ecke gestellt, sondern kurz geöffnet. Die Untersuchung hätte nur wenig Zeit in Anspruch genommen und wäre nicht sehr komplex gewesen. Allerdings wurden die Stoffe erst am späten Nachmittag geliefert, weshalb eine Untersuchung am selben Tag nicht mehr erwartet werden konnte. Auch am Freitag sind nur wenige Stunden Geschäftszeit vergangen, sodass eine Prüfung am Montagmorgen noch ausreichend gewesen wäre. Fraglich ist nun, wie sich die Quarantäneanordnung auswirkt. Grundsätzlich ist eine Mängelrüge nicht unverzüglich erfolgt, wenn die Verzögerung auf einer krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit des Käufers beruht. Stammt ein zufälliges Ereignis, welches also nicht schuldhaft herbeigeführt worden ist, aus der Sphäre des Käufers, ist entscheidend, ob er sich nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang darauf hätte vorbereiten müssen.¹¹ Angesichts der Situation um die COVID-19-Pandemie hätte die ABCD-oHG durchaus damit rechnen können, dass es zu krankheitsbedingten Ausfällen oder einzelnen Quarantäneanordnungen kommen kann. Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn sämtlichen Gesellschaftern, Mitarbeitern und dem Prokuristen eine Quarantäne angeordnet wird. Einerseits sind auch Quarantäneanordnungen für mehrere Personen, die sich, wenn auch abwechselnd und mit Einhaltung von Hygieneregeln, in denselben Räumen aufhalten, nicht völlig unüblich. Die zuständigen Behörden können etwa auch ganze Betriebe schließen und so dafür sorgen, dass niemand dort mehr arbeiten darf. Andererseits sind in diesen Fällen, wie auch bei der ABCD-oHG, schlicht keine Personen mehr vorhanden, die die Ware untersuchen und Mängel rügen könnten. Auch wenn A den anderen Gesellschaftern mitgeteilt hätte, dass er sich auf COVID-19 testen lassen hat, wären keine weiteren Vorbereitungen

⁹ BGH NJW 1985, 1333; BGH NJW 1988, 2608, 2609; BGH NJW 2000, 1416; Baumbach/Hopt/Hopt § 377 HGB Rn. 5 ff.

¹⁰ MünchKomm-HGB/Grunewald § 377 Rn. 33.

¹¹ MünchKomm-HGB/Grunewald, § 377 Rn. 33.

der ABCD-oHG auf das eingetretene Ereignis denkbar gewesen. Das Wissen um eine mögliche Erkrankung des A hätte insbesondere nicht zu einer Verkürzung der Frist führen können, die am Montag noch gewahrt worden wäre. Folglich stammt das Ereignis zwar aus der Sphäre der ABCD-oHG, ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang hätten aber eine Vorbereitung darauf nicht erfordert. (Hinweis: a. A. mit entsprechender Begründung gut vertretbar).

Mithin hat C am 11. 5. 2020 die am 23. 4. 2020 gelieferten Stoffe noch unverzüglich und somit ordnungsgemäß untersucht. Die Anzeige des Mangels bei der V-KG ist am selben Tag und damit unverzüglich erfolgt. Folglich ist der Nacherfüllungsanspruch nicht gem. § 377 II HGB ausgeschlossen.

Der Nacherfüllungsanspruch der ABCD-oHG gegen die V-KG gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB ist somit entstanden.

2. Erlöschen gem. § 275 I BGB

Der Nachlieferungsanspruch könnte gem. § 275 I BGB erloschen sein. Demnach wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Leistung unmöglich ist, also von niemandem erbracht werden kann.¹² Die V-KG könnte hier aber noch von anderen Lieferanten Bio-Baumwollstoffe beziehen und somit im Wege der Nachlieferung, die von der ABCD-oHG auch gewählt wurde, nacherfüllen. Folglich ist der Anspruch auf Nachlieferung nicht gem. § 275 I BGB erloschen.

3. Leistungsverweigerung gem. § 275 II BGB

Die V-KG könnte die Nachlieferung aber gem. § 275 II BGB verweigern. Die Anwendbarkeit des § 275 II BGB neben dem Leistungsverweigerungsrecht wegen Unverhältnismäßigkeit ist in § 439 IV 1 BGB ausdrücklich geregelt. Nach § 275 II BGB kann der Schuldner die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Ob der Aufwand vom Schuldner hingenommen werden muss, richtet sich also maßgeblich nach dem Interesse des Gläubigers an der Leistung.¹³ Die V-KG muss zwar, um dem Verlangen der ABCD-oHG nachkommen zu können, einen

hohen finanziellen Aufwand in Kauf nehmen, da dieselbe Menge an Stoffen nun für 1.900 € anstatt für 1.000 € erhältlich ist. Kommt es bei einer Sache aber zu erheblichen Preissteigerungen, steigt aufgrund des gestiegenen Marktwerts auch das Leistungsinteresse des Gläubigers. Dieser müsste ebenfalls den höheren Preis in Kauf nehmen, würde er sich anderweitig eindecken.¹⁴ In diesem Fall liegt also kein grobes Missverhältnis zwischen dem erforderlichen Aufwand und dem Interesse des Gläubigers an der Leistung vor. Folglich kann die V-KG die Nachlieferung nicht gem. § 275 II BGB verweigern.

4. Leistungsverweigerung gem. § 439 IV 3 BGB

Fraglich ist, ob die Nachlieferung gem. § 439 IV 3 BGB verweigert werden könnte. Diese Norm ist anwendbar, wenn eine Art der Nacherfüllung vom Verkäufer gem. § 439 IV 1 BGB verweigert werden kann. Das muss auch für den Fall gelten, dass die Nachbesserung als eine Art der Nacherfüllung gem. § 275 I BGB unmöglich ist. Nach § 439 IV 3 Hs. 2 BGB hat der Verkäufer das Recht, die andere Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 IV 1 BGB zu verweigern.¹⁵ Im vorliegenden Fall müsste es sich also um einen Fall der absoluten Unverhältnismäßigkeit handeln. Kriterien für deren Bestimmung sind der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels.¹⁶ Allerdings ist hier zu beachten, dass der Preis für dieselbe Menge an Bio-Baumwollstoffen aufgrund der Pandemie deutlich gestiegen ist. Die Stoffe haben nun einen höheren Marktwert, zu dem sie nun von der V-KG auch beschafft werden müssen. Folglich kann die Nachlieferung nicht gem. § 439 IV 3 BGB verweigert werden.

III. Zwischenergebnis

Die ABCD-oHG hat gegen die V-KG einen Anspruch auf Nacherfüllung gem. § 437 Nr. 1, 439 I BGB und somit eine fällige und wirksame Gegenforderung. Sie kann die Leistung gem. § 320 I 1 BGB verweigern.

Der Anspruch der V-KG ist nicht durchsetzbar.

¹² Hierzu näher *Schmidt* COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, § 1 Rn. 22f.

¹³ *Jauernig/Stadler* § 275 BGB Rn. 24 ff.

¹⁴ So auch *Schmidt* COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, § 1 Rn. 24.

¹⁵ Zur Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung *MünchKomm-BGB/Westermann* § 439 Rn. 27 ff.; *Hamann*, ZJS 2018, 412.

¹⁶ *BeckOK-BGB/Faust* § 439 Rn. 65 f.

D. Ergebnis

Die V-KG hat bis zur Nachlieferung keinen Anspruch gegen C auf Abnahme der Bio-Baumwollstoffe und Zahlung von 1.000 € gem. § 433 II BGB i. V. m. §§ 128 S. 1, 124 I HGB.

Frage 2:

X könnte gegen die ABCD-oHG einen Anspruch auf Abnahme der Bio-Baumwollstoffe und Zahlung von 1.900 € gem. § 433 II BGB i. V. m. § 124 I HGB haben.

A. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein. Eine gem. § 124 I HGB erforderliche Verbindlichkeit einer Gesellschaft, hier der ABCD-oHG, könnte in Form einer Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB vorliegen. Zwischen der ABCD-oHG und der V-KG, deren Rechtsfähigkeit oben festgestellt worden ist, müsste also ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die ABCD-oHG wirksam durch P gem. § 164 I 1 BGB vertreten wurde, also die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vorliegen.

P hat am 18. 6. 2020 eine eigene Willenserklärung im fremden Namen, in dem der ABCD-oHG, abgegeben. Er müsste aber auch mit Vertretungsmacht gehandelt haben. In Betracht kommt eine rechtsgeschäftliche Vollmacht in Form der Prokura. Die Prokura wurde dem P – wie oben beschrieben – wirksam durch C als Inhaberin des Handelsgewerbes erteilt. Durch den mangels entgegenstehender Angaben wirksamen Widerruf der Prokura (vgl. § 52 I HGB) am 8. 6. 2020 ist diese jedoch erloschen. Das Erlöschen muss zwar gem. § 53 II HGB zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden, die Eintragung ist letztlich aber nur deklaratorisch. P handelte folglich ohne Vertretungsmacht.

Möglicherweise kann sich die ABCD-oHG aber gem. § 15 I HGB nicht auf das Erlöschen der Prokura berufen. Nach § 15 I HGB kann eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, solange sie nicht eingetragen und bekanntgemacht ist. Das Erlöschen der Prokura ist gem. § 53 II HGB genau wie deren Erteilung eine eintragungspflichtige Tatsache. Sie hätte von einem Inhaber des Handelsgewerbes zur Eintragung angemeldet werden müssen, was auch geschehen ist. Die Eintragung ist aber nicht erfolgt, da das zuständige Registergericht derzeit mit der Ab-

arbeitung anderer Anmeldungen beschäftigt ist. Auf ein Verschulden kommt es aber bei § 15 I HGB nicht an. Schließlich ist erforderlich, dass der Dritte keine Kenntnis von dem einzutragenden Umstand hat. X wusste zwar, dass P als Prokurist für die V-KG tätig war, von dem Widerruf weiß sie hingegen nichts. Folglich liegen alle Voraussetzungen des § 15 I HGB vor. Die ABCD-oHG kann sich somit nicht auf das Erlöschen der Prokura und die fehlende Vertretungsmacht des P berufen.

Nun ist zu prüfen, ob P auch im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt hätte, wäre sie nicht erloschen. Entsprechend einer internen Vereinbarung hätte P keine über 1.000 € hinausgehenden Geschäfte tätigen dürfen. Solche internen Vereinbarungen haben aber gem. § 50 I HGB ohnehin keine Wirkung im Außenverhältnis. Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Vertretungsmacht sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass X die angespannte Liefersituation zu ihrem Vorteil ausnutzt und die Preise für die Bio-Baumwollstoffe erhöht, wäre nicht ausreichend. Mithin hätte P auch im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt, wäre die Prokura nicht widerrufen worden.

Die ABCD-oHG muss sich also so behandeln lassen, als wäre sie gem. § 164 I 1 BGB wirksam vertreten worden und ein Kaufvertrag zwischen X und ihr zustande gekommen. Eine gem. § 124 I HGB erforderliche Verbindlichkeit der Gesellschaft liegt also in Form einer Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB vor. Der Anspruch ist entstanden.

B. Ergebnis

Folglich hat X gegen die ABCD-oHG einen Anspruch auf Abnahme der Bio-Baumwollstoffe und Zahlung von 1.900 € gem. § 433 II BGB i. V. m. § 124 I HGB.

Frage 3:

Zu prüfen ist, ob die außerordentliche fristlose Kündigung des T wirksam ist.

A. Kündigungsgrund

Hierfür müsste zunächst ein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegen.

In Betracht kommt ein Kündigungsgrund gem. § 543 II 1 Nr. 3 lit. a) Alt. 1 BGB. Danach liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug ist. Mangels

einer entgegenstehenden Vereinbarung ist die Miete gem. § 556 b I BGB spätestens bis zum dritten Werktag der einzelnen Zeitabschnitte, nach denen sie bemessen ist, fällig. C hat im Mai einen Teil der Miete überwiesen, im Juni hingegen auf die Zahlung vollständig verzichtet. Den Brief von T hat sie erst am 22. 6. 2020 erhalten, also eindeutig nach dem dritten Werktag im Juni.

Im Mai könnte die ABCD-oHG aber gem. § 536 I 1 Alt. 2 BGB von der Entrichtung eines Teils der Miete befreit worden sein. Dann müsste während der Mietzeit ein Mangel entstanden sein, der die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt. Ein Mangel der Mietsache ist dann gegeben, wenn der Ist- vom Soll-Zustand für den Mieter nachteilig abweicht.¹⁷ Hoheitliche Maßnahmen können grundsätzlich nur dann einen Mangel begründen, wenn sie sich unmittelbar gegen ein Mietobjekt richten. Öffentliche Gebrauchshindernisse- und Beschränkungen müssen zudem in Zusammenhang mit der konkreten Beschaffenheit, dem Zustand oder der Lage der Mietsache stehen.¹⁸ Im vorliegenden Fall hat die zuständige Behörde lediglich allen Gesellschaftern, Mitarbeitern und dem P eine häusliche Quarantäne angeordnet, da A positiv auf COVID-19 getestet wurde und die Gefahr besteht, dass auch andere Personen infiziert sind, die mit A in Kontakt standen. Die Anordnung bezieht sich also weder unmittelbar auf die Gewerberäume noch steht sie in Zusammenhang mit deren Beschaffenheit, Zustand oder Lage. Hier liegt also kein Mangel i. S. v. § 536 I 1 Alt. 2 BGB vor. Nach § 537 I 1 BGB wird der Mieter vielmehr von der Entrichtung der Miete nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird. Eine COVID-19-Infektion ist ein Umstand, der in der Person des Mieters, eines Gesellschafters oder Mitarbeiters liegt und lässt die Pflicht des Mieters zur Entrichtung der Miete gem. § 537 I BGB unberührt.¹⁹ Folglich war in den Monaten Mai und Juni die Entrichtung der vollen Miete fällig. Mit dieser Zahlung ist die ABCD-oHG in Verzug geraten. C hat aber für den Monat Mai wenigstens einen Teil der Miete überwiesen, sodass die ABCD-oHG nicht für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung in Verzug ist. Mithin liegt kein wichtiger Grund i. S. v. § 543 II 1 Nr. 3 lit. a) Alt. 1 BGB vor.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund könnte sich jedoch aus § 543 II 1 Nr. 3 lit. a) Alt. 2 BGB ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn der Mieter für zwei aufeinander

folgende Termine mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist. Von einem nicht unerheblichen Teil der Miete ist dann die Rede, wenn der nicht bezahlte Betrag den Betrag einer Monatsmiete übersteigt.²⁰ C hat insgesamt mehr als eine Monatsmiete nicht gezahlt. Ein Kündigungsgrund i. S. v. § 543 II 1 Nr. 3 lit. a) Alt. 2 BGB liegt somit vor.

B. Kündigungserklärung und Entbehrlichkeit der Abmahnung

Von einer wirksamen Kündigungserklärung des T ist mangels entgegenstehender Angaben auszugehen. Eine Abmahnung ist gem. § 543 III 2 Nr. 3 BGB entbehrlich.

C. Beschränkung des Kündigungsrechts gem. Art. 240 § 2 I EGBGB

Das außerordentliche Kündigungsrecht des T könnte aber gem. Art. 240 § 2 I EGBGB beschränkt sein. Demnach kann ein Vermieter ein Mietverhältnis über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. In diesem Fall würde also die fehlende Mietzahlung im Juni nicht als Kündigungsgrund herangezogen werden können. Dass im Mai nur ein Teil der Miete bezahlt worden ist, wäre allein nicht ausreichend, um einen wichtigen Grund i. S. v. § 543 II 1 Nr. 3 lit. a) Alt. 2 BGB zu begründen.

Dem Mieter obliegt die Pflicht, glaubhaft zu machen, dass er aufgrund der Auswirkungen der Pandemie nicht geleistet hat. Zu diesem Zweck muss er Tatsachen vortragen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass die Nichtleistung COVID-19-bedingt ist.²¹ Die erheblichen Umsatzverluste der ABCD-oHG sind zu 70 % auf eine sinkende Nachfrage an Alltagsmasken zurückzuführen. Diese steht zwar durchaus in Zusammenhang mit COVID-19, da sich der Bedarf an Alltagsmasken naturgemäß am Verlauf einer Pandemie orientiert. Da dies aber vorhersehbar war und der Gesetzgeber wohl nur Fälle erfassen wollte, in denen die Miete aufgrund der staatli-

¹⁷ BGH NJW 2005, 218, 219; MünchKomm-BGB/Häublein § 536 Rn. 3.

¹⁸ Sittner NJW 2020, 1169, 1171.

¹⁹ Vgl. hierzu auch Wolf/Eckert/Denz/Gerking/Holze/Künnen/Kurth JA 2020, 401, 404.

²⁰ MünchKomm-BGB/Bieber § 543 Rn. 47.

²¹ Sittner NJW 2020, 1169, 1173.

chen Einschränkungen und Verhaltensweisen anderer Privatpersonen und Unternehmen in Reaktion auf die Pandemie (z.B. Betriebsschließungen, Entlassungen, Kurzarbeit) nicht gezahlt werden kann, beruht dieser Umsatzverlust nicht auf den Auswirkungen der Pandemie i. S. v. Art. 240 § 2 I EGBGB. (Hinweis: a. A. vertretbar).

Fraglich ist, ob der auf Lieferverzögerungen basierende Umsatzverlust von 30 % ausreichen kann, um das Kündigungsrecht des T zu beschränken. Die Miet- und Stromkosten hätten laut Sachverhalt bezahlt werden können, wären diese eindeutig COVID-19-bedingten Umstände nicht aufgetreten. Dennoch ist die Pandemie nur für einen relativ kleinen Teil des Umsatzrückgangs verantwortlich. Nach dem Wortlaut des Art. 240 § 2 I EGBGB ist aber ein kausaler Zusammenhang zwischen Pandemie und Nichtleistung ausreichend. Insofern genügt es, dass die Miete hätte bezahlt werden können, wären die Lieferverzögerungen nicht aufgetreten. Die ABCD-oHG kann also glaubhaft machen, dass die Nichtzahlung der Miete im Juni auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Folglich ist das Kündigungsrecht des T gem. Art. 240 § 2 I EGBGB beschränkt.

D. Ergebnis

Mithin ist die außerordentliche Kündigung des T nicht wirksam.

Frage 4:

Fraglich ist, ob S von der ABCD-oHG die Zahlung der noch nicht beglichenen Stromkosten verlangen kann.

A. Anspruch entstanden

Von einem wirksamen Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und davon, dass die ausgebliebenen Zahlungen im Mai und Juni fällig sind, ist auszugehen.

B. Anspruch durchsetzbar

Der ABCD-oHG könnte aber ein Leistungsverweigerungsrecht gem. Art. 240 § 1 II EGBGB zustehen. Danach hat ein Kleinstunternehmen das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der in Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, das Unternehmen

die Leistung nicht erbringen kann (Nr. 1) oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre (Nr. 2).

I. ABCD-oHG als Kleinstunternehmen

Bei der ABCD-oHG müsste es sich um ein Kleinstunternehmen handeln. Die Vorschrift verweist insofern auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003, S. 36). Gem. Art. 2 Abs. 2 des Anhangs dieser Empfehlung muss es sich um ein Unternehmen handeln, das weniger als zehn Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 2 Mio. EUR erwirtschaftet.²² Von einem deutlich geringeren Umsatz der ABCD-oHG, die mit dem Verkauf von Alltagsmasken nur die Geschäftskosten decken will, ist auszugehen. Fraglich ist, ob bei der Bestimmung der Beschäftigtenzahl die Gesellschafter und auch Teilzeitbeschäftigte mit einberechnet werden müssen. Die sechs Studierenden arbeiten nur für jeweils 10 Stunden die Woche. Gegen eine Einberechnung aller Studierender spricht, dass sie nicht einmal im Ansatz die Arbeitszeit von sechs Vollzeitbeschäftigten erreichen. Ob die Gesellschafter als Beschäftigte zählen, kann also dahinstehen. Folglich ist die ABCD-oHG als Kleinstunternehmen zu qualifizieren.

II. Stromlieferungsvertrag als wesentliches Dauerschuldverhältnis

Darüber hinaus müsste es sich bei dem Stromlieferungsvertrag um wesentliches Dauerschuldverhältnis i.S.d. Art. 240 § 1 II 2 EGBGB handeln. Nach Art. 240 § 1 II 3 EGBGB sind das solche Schuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Hiervon sind auch Stromlieferungsverträge erfasst.²³ Mithin liegt ein wesentliches Dauerschuldverhältnis i.S.v. Art. 240 § 1 II 3 EGBGB vor.

²² Zum Merkmal Kleinstunternehmen *Gaier/MünchKomm-BGB* § 543 Rn. 46 ff.

²³ Hierzu auch *Schmidt* COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise § 1 Rn. 55–59; *Gaier/MünchKomm-BGB* Art. 1 § 1 EGBGB Rn. 46 ff.

III. Zeitlicher Anwendungsbereich

In zeitlicher Hinsicht ist erforderlich, dass das Dauerschuldverhältnis vor dem 8. 3. 2020 begründet wurde. C hat den Miet- und Stromlieferungsvertrag aber genau zum 8. 3. 2020 geschlossen. Insofern ist der zeitliche Anwendungsbereich nicht eröffnet. Somit steht der ABCD-oHG kein Leistungsverweigerungsrecht gem. Art. 240 § 1 II EGBGB zu.

C. Ergebnis

Mithin hat S gegen die ABCD-oHG einen Anspruch auf Zahlung der noch nicht beglichenen Stromkosten.